

Die Vertragsparteien beschliessen, den GAV SBB vom 22. Dezember 2006 wie folgt zu ändern:

D. Lohn, Zulagen und Ersatz von Auslagen.

II. Zulagen und Ersatz von Auslagen.

103 Familienzulagen

1 Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG).

2 Bei der SBB gelten für die Kinder- und Ausbildungszulagen folgende Mindestansätze:

- a. (unverändert);
- b. für jedes weitere zulageberechtigte Kind bis 16 Jahre und für erwerbsunfähige Kinder CHF 2'460.– pro Jahr;
- c. ab zweitem zulageberechtigten Kind für Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr CHF 3000.– pro Jahr.

3 Es werden nur ganze Familienzulagen ausgerichtet.

4 Die aktuellen Ansätze werden in der Richtlinie «Bezüge des Personals» bekannt gegeben.

5 Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.

III. Weitere Bestimmungen zum Kapitel Lohn, Zulagen und Ersatz von Auslagen.

110 Ansprüche bei Teilzeit

Bei Teilzeitbeschäftigten werden der Lohn, die Lohnerhöhungen, die Regionalzulage, die weiteren Lohnelemente und die Entsendungszulage entsprechend dem Beschäftigungsgrad festgelegt. Ausnahmen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

112 Auszahlung

1 (unverändert).

2 Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden zu je 1/12 pro Monat ausbezahlt.

3-4 (unverändert).

F. Gesundheitsschutz und soziale Leistungen.

III. Leistungen bei Krankheit und Unfall.

134 Lohnfortzahlung und Anspruchsfrist

1-3 (unverändert).

4 Die Regionalzulage und die Familienzulagen werden unverändert ausgerichtet.

5-8 (unverändert).

IV. Unfallversicherung, berufliche Vorsorge und Leistungen im Todesfall.

144 Tod als Folge eines Berufsunfalls oder einer Berufskrankheit

1 (unverändert).

2 Sofern der Berufsunfall oder die Berufskrankheit gemäss UVG auf eine Tätigkeit bei der SBB zurückzuführen ist, richtet die SBB folgende Leistungen aus:

- CHF 50 000.– an die hinterlassene Ehegattin oder den hinterlassenen Ehegatten oder bei eingetragener Partnerschaft an die hinterlassene Partnerin oder den hinterlassenen Partner;
- CHF 50 000.– an die hinterlassene Lebenspartnerin oder den hinterlassenen Lebenspartner, wenn sie oder er seit mindestens 5 Jahren mit der oder dem Verstorbenen im gleichen Haushalt gelebt hat oder ein Partnervertrag abgeschlossen worden ist;

- CHF 10 000.– an jedes hinterlassene Kind oder Pflegekind, für das im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Familienzulagen bestand.

3 (unverändert).

VI. Leistungen bei Arbeitsverhinderung wegen schweizerischem obligatorischem Dienst.

151 Grundsatz

1 (unverändert).

2 Zusätzlich werden die Regionalzulage und die Familienzulagen im gleichen Umfang wie vor der Arbeitsverhinderung ausgerichtet.

3-4 (unverändert).

Anhang 1: Besondere Personalgruppen.

B. Praktikantinnen und Praktikanten.

8 Lohn

1-2 (unverändert).

3 Zusätzlich zum Pauschallohn gemäss Absatz 2 werden die Familienzulagen gemäss Ziffer 103 sowie der Ersatz der Auslagen gewährt.

C. Studierende , Mittelschülerinnen und Mittelschüler zur Aushilfe.

12 Lohn

1-2 (unverändert).

3 Zusätzlich zum Pauschallohn gemäss Absatz 2 werden die Familienzulagen gemäss Ziffer 103 sowie der Ersatz der Auslagen gewährt.

D. Reiseleiterinnen und Reiseleiter.

17 Lohn

1-2 (unverändert).

3 Zusätzlich zum Pauschallohn gemäss Absatz 2 werden die Familienzulagen gemäss Ziffer 103 gewährt, sofern der Pauschallohn mindestens CHF 6840.– pro Jahr beträgt (Stand 2009). Anstelle der Ferien wird die Ferienentschädigung gewährt.

4 (unverändert).

F. Beschäftigte Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger.

23 Lohn

1-2 (unverändert).

3 Es besteht Anspruch auf Zulagen bei Nacht- und Sonntagsarbeit sowie auf den Ersatz von Auslagen. Anspruch auf die Familienzulage besteht nur, wenn das Erwerbseinkommen mindestens CHF 6840.– pro Jahr beträgt (Stand 2009). Weitere Ansprüche gemäss Ziffern 101 – 106 GAV bestehen nicht.

G. Hausangestellte, Zugreinigerinnen und Zugreiniger.

27 Lohn

1-2 (unverändert).

3 Zusätzlich zum Lohn werden die Zulagen, der allfällige Teuerungsausgleich und der Ersatz von Auslagen gewährt. Anspruch auf die Familienzulage besteht nur, wenn das Erwerbseinkommen mindestens CHF 6840.– pro Jahr beträgt (Stand 2009).

H. Küchenpersonal.

33 Lohn

1-3 (unverändert).

4 Zusätzlich zum Lohn werden die Zulagen, der allfällige Teuerungsausgleich und der Ersatz von Auslagen gewährt. Anspruch auf die Familienzulage besteht nur, wenn das Erwerbseinkommen mindestens CHF 6840.– pro Jahr beträgt (Stand 2009).

Die Vertragsparteien:



Schweizerische Bundesbahnen (SBB)



**Schweizerischer
Eisenbahn- und
Verkehrspersonal-
verband**

Steinerstrasse 35
Postfach
3000 Bern 6



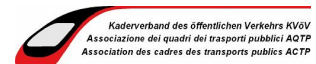
**Christliche Gewerk-
schaft Service
public und Dienst-
leistungen Schweiz**

Zentralsekretariat
Hopfenweg 21
Postfach
3000 Bern 14



**Verband Schweizer
Lokomotivführer und
Anwärter**

Hardhof 38
8064 Zürich



**Kaderverband des
öffentlichen Verkehrs**

Postfach 6903
3001 Bern